

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von Silent Disco Box / BOS Audio & Light VOF (Version_4)

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe mit der daneben angegebenen Bedeutung verwendet, sofern nichts anderes vermerkt wird.

- a. **Auftragnehmer:** die Person, die den Auftrag annimmt und unter den folgenden Namen auftreten: STILLEDISCO.INFO und Silent Disco Box sowie auch unter BOS Event Support und unter dem ehemaligen Unternehmensnamen BOS Audio & Light VOF in (6365EH) Schinnen, Nagelbeek 1b;
- b. **Auftraggeber:** der Auftraggeber des Auftragnehmers, d. h. jede natürliche Person, die in Ausübung eines Berufes oder Geschäfts handelt, eine juristische Person, die diesen Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt;
- c. **Verbraucherkunde:** der Kunde des Auftragnehmers, d. h. jede natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Geschäfts handelt und diesen Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt;
- d. **Auftraggeber:** sowohl der Auftraggeber als auch der Verbraucherkunde, wie unter b und c dieses Artikels erwähnt, die in Zusammenhang genannt werden. „Auftraggeber“ bzw. „Kunden“ (der Kunde/die Kundin) in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt den Sammelbegriff für die Verbraucher- und Geschäftskunden dar.
- e. **Ausrüstung:** die Licht- und Tontechnik und andere Ausrüstungsgegenstände wie z. B. die Silent-Discosets, die zur Vermietung angeboten und vom Kunden über die Webseite des Auftragnehmers bestellt werden können: www.silentdiscobox.nl
- f. **Mietvertrag:** der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden über die Vermietung von Geräten/Discosets. Es kann eine Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und einem Verbraucherkunden, einem Privatkunden, aber auch eine Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberunternehmen, dem Geschäftskunden, bestehen.
- g. **Parteien:** Auftragnehmer und Auftraggeber, die miteinander einen Vertrag abschließen.

Artikel 2 Der Auftragnehmer

1. **Auftragnehmer:** STILLEDISCO.INFO und Silent Disco Box, auch handelnd unter den Unternehmensnamen: BOS Event Support und dem ehemaligen Unternehmen BOS Audio & Light VOF, mit Sitz in (6365EH) Schinnen, Nagelbeek 1b, gegründet in (6136 KT) Sittard-Geleen am Nusterweg 63h, die ebenfalls unter den Namen STILLEDISCO.INFO und Silent Disco Box auftreten;
2. **Besuchsadresse:** (6365EH) Schinnen, Nagelbeek 1b
3. **Telefonnummer:** +31464233226

4. **E-Mail-Adresse:** info@silentdiscobox.com
5. **Handelskammer-Nummer:** 78171458
6. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** NL003296675B67

Artikel 3 Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Offerten, Arbeiten, Aufträge und Vereinbarungen, auch zukünftige, hinsichtlich der Vermietung von Geräten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, für die der Auftragnehmer diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit nicht schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen wird.
2. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für Verträge mit dem Auftragnehmer, bei deren Erfüllung der Auftragnehmer Dritte einbeziehen muss.
3. Der Auftraggeber stimmt dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, sobald er eine Bestellung über die Webseite des Auftragnehmers, nämlich www.silentdiscobox.com, aufgibt. Eine Bestellung eines Kunden erfolgt, indem dieser auf die Schaltfläche „**Kostenpflichtig bestellen**“ klickt. Bevor diese Schaltfläche tatsächlich angeklickt wird, sollte der Kunde prüfen, ob er als Einzelperson oder als Unternehmen den Auftrag erteilt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt. Eine Auftragserteilung als Unternehmen erfolgt durch die Eingabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der Kunde erklärt sich damit vor Vertragsabschluss mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Der Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dem Kunden elektronisch auf eine Weise zur Verfügung gestellt, sodass er diesen problemlos dauerhaft auf einem Datenträger speichern kann.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig, annulliert oder anderweitig für nicht anwendbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam. Der Auftragnehmer und die Auftraggeber werden sich dann auf eine Ersatzbestimmung anstelle der ungültigen, aufgehobenen oder für unanwendbar erklärten Bestimmung einigen, wobei Sinn und Zweck der ungültigen, aufgehobenen oder für unanwendbar erklärten Bestimmung so weit wie möglich zu beachten sind.
5. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden automatisch an dem Tag wirksam, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Handelskammer eingereicht und auf der Webseite des Auftragnehmers veröffentlicht werden. Nur falls diese innerhalb der Vertragslaufzeit geändert werden, werden sie dem



Auftraggeber zudem schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bekannte E-Mail-Adresse mitgeteilt. Sie treten einen Kalendermonat nach dem Datum der Mitteilung in Kraft, sofern in der Mitteilung nichts anderes angegeben worden ist.

6. Möchte einer der Kunden die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren, hat er das Recht, den Vertrag per Einschreiben unter Angabe der Gründe ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Geschäftsbedingungen bis zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Nach dem Inkrafttreten gelten diese als durch den Auftraggeber als stillschweigend angenommen.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht für mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Verträge. Die Anwendbarkeit von Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Tritt zwischen den Parteien eine Situation ein, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, so ist diese Situation im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.

Artikel 4 Die Vereinbarung („Übereinkunft“) und ihre Umsetzung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

2. Wird der Vertrag elektronisch abgeschlossen, trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der elektronischen Datenübermittlung und der Auftragnehmer sorgt für eine sichere Web-Umgebung.

3. Der Auftragnehmer kann – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – überprüfen lassen, ob der Auftraggeber in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sowie alle jene Tatsachen und Faktoren, die für einen verantwortungsvollen Abschluss eines Fernabsatzvertrages von Bedeutung sind. Hat der Auftragnehmer auf der Grundlage dieser Untersuchung triftige Gründe, den Vertrag nicht abzuschließen, so ist er berechtigt, einen Auftrag oder eine Anfrage unter Angabe von Gründen abzulehnen oder die Ausführung mit besonderen Bedingungen zu versehen.

4. Die den Rechtsinhabern geschuldeten Zahlungen für aufgeführte Musikstücke gehen zulasten des Auftraggebers, der dafür direkt bei den dafür zuständigen Behörden bzw. Organisationen eine Erlaubnis einholen muss.

5. Die Kunden müssen die Anforderungen erfüllen, die im Rider formuliert worden sind.

6. Der Kunde muss sich in der Regel wie ein vernünftiger Kunde verhalten und angemessene Anweisungen des Auftragnehmers befolgen.

Artikel 5 Das Angebot

1. Besitzt ein Angebot eine begrenzte Gültigkeitsdauer oder wird es an Bedingungen geknüpft, wird dies im Angebot ausdrücklich erwähnt.

2. Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen. Die Beschreibung ist ausreichend detailliert, um eine angemessene Bewertung des Angebots durch die Kunden zu ermöglichen. Verwendet der Auftragnehmer Abbildungen, stellen diese eine wahrheitsgetreue Darstellung der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen dar. Offensichtliche Fehler oder offensichtliche Fehler im Angebot führen zu keiner Bindung des Auftragnehmers.

3. Jedes Angebot enthält solche Informationen, sodass für den Auftragnehmer deutlich wird, welche Rechte und Pflichten mit der Annahme des Angebots verbunden sind.

Artikel 6 Lieferzeit, Lieferung

1. Der Mietgegenstand wird 2 Werktagen vor dem von den Auftraggebern auf der Webseite ausgefüllten Nutztage, nach Zahlungseingang, durch den Auftragnehmer geliefert und am ersten Werktag nach dem Nutztage abgeholt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die angegebene Lieferzeit so weit wie möglich einzuhalten. Er haftet aber nicht für die Folgen einer Überschreitung, die er vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte. Diese zeitliche Überschreitung verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Zahlung einer Entschädigung und berechtigt die Auftraggeber nicht dazu, den Auftrag zu stornieren.

2. Die Lieferung der gemieteten Ware erfolgt zwischen 08.00 und 18.00 Uhr oder vor 12.00 Uhr (gegen Aufpreis). Genauere Zeitangaben können nicht vorgeplant werden; die Lieferung erfolgt innerhalb dieser zuvor vereinbarten Zeitfenster.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Teilen zu liefern oder mit der Lieferung zu warten, bis die gesamte Bestellung erfolgt ist. Falls erforderlich, wird dieses Vorgehen mit den Kunden besprochen.

4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass am vereinbarten Liefertag eine bevollmächtigte Person zum Empfang der Mietgegenstände anwesend ist. Ist zum Zeitpunkt der Lieferung niemand anwesend, hat der Auftragnehmer das Recht, den Mietgegenstand zurückzunehmen. In diesem Fall schulden die Auftraggeber weiterhin die Transportkosten. Der Auftragnehmer kann jedoch nach Rücksprache mit den Auftraggebern auch den Mietgegenstand liefern. Im

Fall von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Lieferung in der vereinbarten Anzahl und/oder



Beschaffenheit erfolgte oder nicht, liegt die Beweislast ausdrücklich bei den Auftraggebern.

5. Der Auftragnehmer gerät erst dann in Verzug, wenn er vom Auftraggeber per Einschreiben über den Verzug informiert worden ist und ihm vom Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erfüllung eingeräumt worden ist. Erst nach Ablauf dieser Frist besitzt der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen.

6. Lieferort ist die Adresse, welche die Auftraggeber dem Auftragnehmer mitgeteilt haben.

7. Sollte sich die Lieferung eines bestellten Produkts als unmöglich erweisen, wird sich der Auftragnehmer bemühen, einen Ersatzartikel zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung wird klar und verständlich kommuniziert, dass ein Ersatzartikel geliefert wird. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

Artikel 7 Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Datum und der vereinbarten Zeit, genauer gesagt: Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer das Mietobjekt am vereinbarten Ort zur Verfügung gestellt hat.

2. Die Mietdauer endet tatsächlich:

- Nach schriftlicher Gegenzeichnung der Übergabe des Mietgegenstandes durch den Kunden zu dem innerhalb dieser Übergabe angegebenen Datum, unter Beachtung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Frist;

- nach Ablauf einer Rückgabefrist,

3. Der Kunde hat die vereinbarten Mietzeiten einzuhalten und die rechtzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes sicherzustellen.

4. Wenn es mehrere gemietete Gegenstände zu einem Vertrag gibt, ist es auch möglich, sich pro (Anzahl der) Gegenstände zurückzugeben (Teilrückgabe). Die damit verbundenen Transportkosten pro (zusätzlicher) Fahrt gehen zulasten des Auftraggebers. Für die übrigen Gegenstände bleibt der Mietvertrag bestehen, bis die Mietdauer auf eine der in diesem Artikel unter Absatz 2 beschriebenen Arten beendet worden ist.

5. Die Rückgabebestätigung darf nicht später als zum gewünschten Enddatum erfolgen und muss dem Auftragnehmer per E-Mail zugestellt werden.

6. Die Mietdauer kann durch die Auftraggeber per E-Mail oder Telefon bis zur schriftlichen Kündigung verlängert werden.

Artikel 8 Risiko und Entschädigung

1. Das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlusts des Mietgegenstandes geht bei einem Geschäftskunden in jeder Hinsicht zulasten dieses Unternehmens, ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Gegenstand das Lager des Auftragnehmers verlässt, bis gegebenenfalls zum Zeitpunkt, an dem der Gegenstand dorthin zurückkehrt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Das Risiko der Beschädigung und/oder des Verlusts des Mietgegenstandes für den Fall, dass eine der Parteien ein Verbraucherkunde ist, liegt beim Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Verbraucherkunden oder einen im Voraus benannten und dem Auftragnehmer mitgeteilten Vertreter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Kunde haftet für:

a) Schäden an der Anlage;

b) Verlust des Mietmaterials, auch wenn dieser Schaden von der Öffentlichkeit verursacht wird, mit Ausnahme des Schadens, der durch das Personal des Auftragnehmers verursacht wird.

3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Mietmaterial vom Auftragnehmer am vereinbarten Tag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr am angegebenen Ort abgeholt werden kann.

4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei Rückgabe des Mietmaterials innerhalb der vorgenannten Frist eine Person anwesend ist. Ist zum Zeitpunkt der Abholung niemand anwesend, kann der Auftragnehmer die Ware trotzdem zurücknehmen. Entsteht jedoch ein Streit über die Frage, ob der Mietgegenstand vom Auftraggeber in gutem Zustand oder in der richtigen Anzahl übergeben wurde, so liegt die Beweislast insoweit ausdrücklich beim Auftraggeber.

5. Kehrt der Gegenstand in beschädigtem Zustand an das Lager zurück, schulden die Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für die Reparatur, die Dritten entstehen, oder, wenn der Auftragnehmer die Reparatur selbst durchführt, die Kosten auf der Grundlage der Sätze, die normalerweise durch Dritte berechnet würden. Ist eine Reparatur nicht möglich, schuldet der Kunde eine Entschädigung auf der Grundlage eines vollständigen Geräteersatzes abzüglich des Restwerts. Unbeschadet dieses Artikels gilt Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich für die Rückgabe des Mietgegenstandes.

6. Der Auftraggeber ist auch dann schadensersatzpflichtig, wenn der Auftragnehmer von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht.

7. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegenüber den Auftraggebern schuldhaft gehandelt oder rechtswidrig gehandelt hat und daher sicher feststeht, dass der Auftragnehmer Schadensersatz zu leisten hat, ist dieser Schadensersatz hiermit auf die Höhe des mit den Auftraggebern für den betreffenden Mietvertrag vereinbarten Preises begrenzt. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus nur im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Falls der Auftraggeber die Vorschriften des Artikels 4 nicht befolgt hat, erlischt sein Recht auf Schadenersatz.

Artikel 9 Verpflichtungen in Bezug auf die Miete



1. Im Falle einer verspäteten Rückgabe ist der Auftragnehmer berechtigt, die fällige Miete für jeden angefangenen Verzugstag zu erhöhen. Ist es tatsächlich dauerhaft nicht möglich, das Mietobjekt zurückzugeben, wird keine erhöhte Miete berechnet. Die Mietpreiserhöhung entfällt, falls der Auftraggeber nachweisen kann, dass die Überschreitung der Mietzeit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf den Mietgegenstand zu achten und sicherzustellen, dass sämtliche funktionierenden Mietgeräte und Waren, einschließlich aller einwandfrei funktionierenden Teile – im Originalzustand – an den Auftragnehmer zurückgegeben werden. Nach Erhalt des Mietgegenstandes hat er dafür den Lieferschein zu unterschreiben und zusammen mit bei Rückgabe abzugeben.

3. Dem Auftraggeber ist es untersagt:

- (a) den Mietgegenstand zur Nutzung an Dritte zu übergeben, ihn zu belasten oder zu verpachten, ihn nicht zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern;
- b) den Mietgegenstand ganz oder teilweise zu demontieren, außer im Falle des Austauschs von üblichem Zubehör;
- c) jegliche Reparatur am Mietgegenstand durchzuführen;
- (d) den Mietgegenstand aggressiven Stoffen oder Witterungseinflüssen auszusetzen;
- (e) Ändern, Einfügen, Streichen oder anderweitige Behandlung des Mietgegenstandes;
- f) das gemietete Objekt von Nicht-Experten aufstellen und/oder betreiben zu lassen;
- g) den Mietgegenstand mit anderen Gegenständen so zu verbinden, dass der bewegliche Charakter des Mietgegenstandes verloren geht.

4. Jegliche(r) Verlust, Entfremdung, Beschädigung, Untergang, Diebstahl, Veruntreuung oder Belastung des Mietgegenstandes ist von den Auftraggebern unverzüglich nach der Entdeckung dem Auftragnehmer anzuzeigen. In diesen Fällen ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis so zu zahlen, als wäre der Mietgegenstand nicht verloren gegangen, entsorgt, beschädigt, verfallen, gestohlen, unterschlagen oder belastet worden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

5. Der Auftraggeber hat auch für eine angemessene Versicherung gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl, Feuer, Beschlagnahme, Zerstörung und/oder Beschädigung zu sorgen.

6. Im Falle von versicherten Schäden an der Anlage verbleibt ein Selbstbehalt von 250 € pro Schadensfall (zweihundertfünfzig Euro) beim Auftraggeber.

7. Jede Form der Gewährleistung für den Auftraggeber und die Haftung für den Auftragnehmer erlischt, wenn ein Mangel infolge unsachgemäßer oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Lagerung oder Wartung durch den Kunden und/oder Dritte entstanden ist oder entsteht, wenn ohne schriftliche Zustimmung des

Auftragnehmers der Auftraggeber oder Dritte Änderungen am Gegenstand vorgenommen haben oder versucht haben, Änderungen am Gegenstand vorzunehmen, andere Gegenstände daran angebracht wurden, die nicht daran befestigt werden sollten, oder wenn diese auf eine andere als die vorgeschriebene Weise bearbeitet oder verarbeitet worden sind. Der Auftraggeber hat auch dann keinen Anspruch auf Gewährleistung und Haftung, falls Mangel durch Umstände entstanden ist, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, oder falls diese als Folge dadurch entstanden sind.

8. Die vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben jederzeit im Eigentum des Auftragnehmers.

9. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Mietvertrages eine Anzahlung durch den Auftraggeber erhält, steht es dem Auftragnehmer frei, seine Verpflichtung zur Rückzahlung der Anzahlung gegen alles, was der Auftragnehmer vom Auftraggeber zu verlangen hat, jederzeit zu verrechnen, ohne dass der Kunde eine solche Aufrechnung verlangen kann.

10. Diese Kautions ist zurückzuzahlen, nachdem die Auftraggeber den Mietgegenstand zurückgegeben haben und der Auftragnehmer keine weiteren Ansprüche gegen die Auftraggeber hat.

11. Wenn dem Auftragnehmer aus irgendeinem Grund Reinigungskosten entstehen, werden dem Kunden 50 € in Rechnung gestellt.

12. Falls die Box nicht mit den rot mitgelieferten Klemmen versiegelt wird oder der Sender nicht in der Reisetasche ist, stellt der Auftragnehmer dem Kunden 50 € in Rechnung.

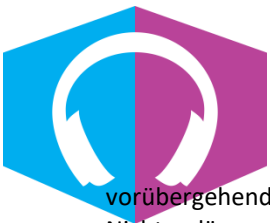
Artikel 10 Rückgabe von Geräten und Beschwerden

1. Nach Rückgabe der Geräte überprüft der Auftragnehmer die Geräte und, falls vorhanden, auch auf Vollständigkeit anhand des vom Auftraggeber unterzeichneten Lieferscheins.

2. Werden bei der Rückgabe des Gerätes Mängel festgestellt, die nicht auf normalen Gebrauch oder normalen Verschleiß zurückzuführen sind, werden sämtliche Kosten, die sich aus den notwendigen Reparatur- und/oder Reinigungsarbeiten sowie dem Austausch, einschließlich Arbeit und Teilen, ergeben, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Fehlen bei Erhalt der Anlage Teile, werden die Kosten für den Austausch dieser Teile dem Kunden auf der Grundlage des Neupreises in Rechnung gestellt.

4. Der Auftraggeber haftet auch in vollem Umfang für Schäden, die dem Auftragnehmer durch



vorübergehende Nichtverwendbarkeit oder Nichtverlängerung der Geräte entstehen.

5. Für jeden festgestellten Mangel wendet der Auftragnehmer feste Schadenshöhen an, die auf der Webseite unter folgender Rubrik zu finden sind: „Schadenshöhen“.

6. Ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln der vom Auftragnehmer gelieferten Ware erlischt, sofern:

a. die Mängel dem Auftragnehmer nicht innerhalb der Frist und/oder in der oben genannten Weise zur Kenntnis gebracht worden sind;

b. es sich um die Behebung von Mängeln handelt, die der Kunde bei Vertragsabschluss akzeptiert hat;

c. es sich um Behebung von Mängeln handelt, die auf Änderungen oder Ergänzungen am Gerät durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind oder von ihm im Auftrag veranlasst worden sind.

d. bei der Untersuchung, ob die Beschwerde begründet ist, der Auftraggeber nicht ausreichend mit dem Auftragnehmer zusammenarbeitet;

e. die Mängel auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder wenn Änderungen an der gelieferten Ware durch Dritte vorgenommen worden sind.

f. der Auftraggeber die Gegenstände nicht ordnungsgemäß aufgestellt, behandelt, verwendet, gelagert oder gewartet hat oder die Gegenstände für andere als die vom Auftragnehmer vorgesehenen Zwecke verwendet oder genutzt hat;

g. die Gegenstände weiterhin genutzt worden, auch im Rahmen der vom Auftraggeber erhobenen Reklamationsgründe;

7. Wird festgestellt, dass eine Reklamation unbegründet ist, gehen die daraus resultierenden Kosten seitens des Auftragnehmers, einschließlich der Untersuchungskosten, vollständig zulasten des Auftraggebers.

8. Ist die Erfüllung der vereinbarten Vereinbarung nicht mehr möglich oder sinnvoll, haftet der Auftraggeber nur noch im Rahmen von Artikel 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11 Reklamationen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet den Kunden, Reklamationen an Geräten noch am selben Tag oder innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Kenntnisnahme schriftlich (per E-Mail) zu melden. Falls keine Reklamationen geltend gemacht werden, wird das Gerät innerhalb beider Parteien als einwandfrei und unbeschädigt gewertet, mit Ausnahme von Elementen, die nicht vom Auftraggeber nach sorgfältiger Untersuchung hätten entdeckt werden können. Darüber hinaus hat der Kunde das Gerät am Tag der Lieferung auf die im vorigen Satz genannten Elemente zu prüfen. Will er eine Beschwerde einreichen, muss dies spätestens am Folgetag erfolgen. In beiden Fällen unterschreiben die

Kunden den Lieferschein zur Genehmigung. Im Falle einer Nichtunterzeichnung kann sich der Kunde nicht nachträglich auf Mängel und/oder Unvollständigkeit der bestellten Mietgegenstände berufen.

2. Hält der Auftragnehmer die Meldung des Auftraggebers für begründet, ersetzt der Auftragnehmer nur die fehlerhaften Teile der Anlage, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz hat.

3. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf Schäden im Sinne dieses Artikels erlöschen, sofern: – der Schaden und/oder die Mängel dem Auftragnehmer nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist und/oder in der darin angegebenen Weise angezeigt wurden;

- der Auftraggeber nicht oder nur unzureichend mit dem Auftragnehmer zusammenarbeitet, sodass untersucht werden kann, ob die Beschwerde begründet ist;

- der Auftraggeber die Gegenstände nicht ordnungsgemäß aufgestellt, behandelt, verwendet, gelagert oder gewartet hat oder falls er die Gegenstände nicht zweckgemäß verwendet oder genutzt hat;

- der Auftraggeber ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Reparaturen und/oder Änderungen an der Ware vorgenommen und/oder durchführen lassen hat;

- die Gegenstände nach Entdeckung der in Absatz 2 genannten Mängel in Gebrauch genommen worden sind.

4. Darüber hinaus weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber über Möglichkeiten zur Auflösung und/oder Vernichtung durch den Verbraucher verfügt, sofern der Auftragnehmer seinen gesetzlich festgelegten Informationspflichten nicht nachkommt. Jede spezifische Unterbindung und/oder das Recht auf Vernichtung des Verbrauchers des Kunden wegen Verletzung von Informationspflichten durch den Auftragnehmer muss innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Frist vorschreibt. Der Verbraucher des Kunden kann sein Recht ausüben, indem er eine E-Mail an den Auftragnehmer sendet: info@silentdiscobox.com.

Artikel 12 Tarife

1. Bei Vertragsabschluss vereinbaren die Parteien einen Festpreis, der bei der Bestellung über die Webseite deutlich angezeigt wird.

2. Die Preise auf der Webseite lauten auf Euro und beinhalten die Umsatzsteuer, andere staatliche Abgaben und andere für die Bestellung anfallende Kosten, wie z. B. Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.

3. Offensichtliche Fehler bei der Angabe von Preisen oder Tarifen können vom Auftragnehmer auch nach Vertragsabschluss korrigiert werden. Sämtliche



zusätzlichen (Verlängerungs-)Kosten werden dem Auftraggeber klar gegenüber kommuniziert.

4. Haben der Auftragnehmer und die Auftraggeber vereinbart, dass der Auftragnehmer einen Vertrag mit einem Dritten zugunsten der Auftraggeber abschließt und dieser Dritte seine Preise oder Tarife während der Vertragslaufzeit erhöht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die neu anwendbaren Preise und/oder Tarife dem Auftraggeber nach schriftlicher Mitteilung unverzüglich in Rechnung zu stellen.

5. Vereinbaren der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine feste Vergütung oder einen festen Preis, so ist der Auftragnehmer dennoch jederzeit berechtigt, diese Vergütung oder diesen Preis zu erhöhen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Fall berechtigt ist, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, wenn die Preiserhöhung aus einer Befugnis oder Verpflichtung nach dem Gesetz oder den Vorschriften resultiert oder durch eine Erhöhung der Preise für Rohstoffe, Löhne, etc. oder aus anderen Gründen verursacht wird, die bei Abschluss des Vertrages unvorhersehbar waren.

6. Übersteigt die Preiserhöhung, die nicht auf eine Vertragsänderung zurückzuführen ist, den Wert von 10 % und erfolgt diese innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss, sind nur diejenigen Kunden berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, die dazu berechtigt sind, sich auf Titel 5 Absatz 3 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu berufen, es sei denn:

- der Auftragnehmer ist dann noch bereit, die Vereinbarung auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Preises zu erfüllen;
- wenn die Preiserhöhung auf eine Leistung oder eine dem Auftragnehmer durch ein Gesetz auferlegte Verpflichtung zurückzuführen ist; dass die aktuellen Preise und Tarife unter Einhaltung eines zwischen den Parteien vereinbarten Indexes oder durch andere Maßnahmen angepasst werden.
- wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung mehr als drei Monate nach Abschluss der Vereinbarung erfolgt;

Artikel 13 Konformität und Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen dem Vertrag, den im Angebot genannten Spezifikationen, den angemessenen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und/oder Nützlichkeit und den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder staatlichen Vorschriften für den normalen Gebrauch entsprechen.

Artikel 14 Bezahlung und Kosten:

1. In jedem Fall hat der Auftraggeber die Zahlung des fälligen Betrages vor der Lieferung unverzüglich zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung

hat immer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung an sich erforderlich ist, und der Kunde schuldet ab Fälligkeit bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz ist höher; in diesem Fall gilt der gesetzliche Zinssatz. Der Kunde darf niemals ein Recht auf Aufrechnung oder Aussetzung gegen den Auftragnehmer ausüben – sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Zahlungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

2. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber berechneten Beträge in Verzug ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer außergerichtliche (Inkasso-)Kosten, wobei folgendes gilt: a) Im Falle einer Vereinbarung mit der Auftraggebergesellschaft hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, die in diesem Fall entgegen Artikel 6:96 lig. 4 BW und abweichend von der Verordnung über den Ersatz außergerichtlicher Inkassokosten bereits jetzt auf einen Betrag in Höhe von 15 % der gesamten ausstehenden Forderung, mit einem Minimum von 75,00 € für jede teilweise oder vollständig unbezahlte Rechnung (die bis zu einem Maximum von 25.000 Euro), festgelegt werden.

Für alle Ansprüche über 25.000 Euro gelten die gesetzlichen Regelungen zur Standardisierung der außergerichtlichen Inkassokosten und die dazugehörige Verordnung. Der Auftraggeber schuldet die gesetzlichen Zinsen auf die anfallenden Inkassokosten.

b) Bei einem Vertrag mit einem Verbraucherkunden hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Betrag in Höhe der gesetzlich zulässigen Höchstvergütung für außergerichtliche Inkassokosten, wie sie nach dem Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten (Verordnung über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten) ermittelt und berechnet wird, sofern der ausstehende Betrag – nach Eintritt des Verzugs – nicht innerhalb von 14 Tagen

nach dem Tag nach dem Tag der Mahnung durch den Auftragnehmer bezahlt wird.

3. Sind dem Auftragnehmer jedoch höhere Kosten für das Inkasso entstanden, als es vernünftigerweise erforderlich gewesen wäre, so können die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

4. Auch wenn der Auftragnehmer vorsorgliche Maßnahmen ergreift, ist eine Mahnung oder



Verwertbarkeit des Anspruchs nicht erforderlich. Alle außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten (einschließlich der Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, die Durchführung von Vergleichsverhandlungen und anderen Handlungen zur Vorbereitung auf ein mögliches Rechtsverfahren) sowie die Gerichtskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

5. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber zu kündigen und die Lieferung von Dienstleistungen und/oder Produkten unverzüglich oder so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen, einschließlich der Zahlung von Zinsen und fälligen Kosten, vollständig nachgekommen ist.

6. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Aufrechnung, Aussetzung, Auflösung aufgrund von Mängeln und/oder Vernichtung, es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (sowie die für den Verbraucherkunden) ohne ein Gesetz sieht dieses vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Forderungen, die er gegenüber den Auftraggebern hat, aufzurechnen, unabhängig davon, ob diese fällig sind und/oder nicht, oder ob sie zutreffen oder nicht.

7. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers nach Abschluss des Vertrages, aber vor der Lieferung der Ware erheblich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von der weiteren Erfüllung des Vertrages/Aufhebung ganz oder teilweise abzusehen, ohne dass er zur Leistung von Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet ist. In diesem Fall werden die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sofort fällig.

Artikel 15 Rücktritt

1. Der Auftraggeber hat das Recht, von einem Mietvertrag oder von einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zurückzutreten. Erfolgt dieser Rücktritt innerhalb von 168 Stunden nach dem Datum der vereinbarten Leistung, haften die Auftraggeber weiterhin für den vereinbarten Preis.

Artikel 16 Haftungsbeschränkungen

1. Sollte der Auftragnehmer haftbar sein, beschränkt sich diese Haftung auf die Bestimmungen innerhalb dieser Vereinbarungen. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und/oder seiner Untergebenen beruht.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Annahme von Aufträgen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass sich der Auftragnehmer auf fehlerhafte und/oder unvollständige Informationen

des Auftraggebers oder im Auftrag des Auftraggebers verlässt.

4. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Schäden infolge von Mängeln an den Geräten, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht kannte, und für Schäden im Voraus aufgrund von Mängeln an den Geräten, die nach Abschluss des Vertrages entstanden sind.

5. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für eine unsachgemäße Verwendung, Montage oder Bedienung der vom Auftragnehmer den Auftraggebern zur Verfügung gestellten Gegenstände und wenn die Auftraggeber die Anweisungen nicht (richtig) befolgen.

6. Der Auftraggeber haftet auf jeden Fall während der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung der Geräte.

7. Der Auftragnehmer haftet nur für direkte Schäden. Unter mittelbaren (indirekten) Schäden sind ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens zu verstehen, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, alle angemessenen Kosten, die entstehen, damit die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers der Vereinbarung entspricht, soweit diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden können, und angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Bedingungen geführt haben.

8. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn, entgangenem Einsparungen und Schäden durch Geschäftsstagnation, Schäden an Materialien oder Software von Dritten (vom Auftragnehmer beauftragt) und Schäden im Zusammenhang mit der Beauftragung vorgeschriebener Lieferanten durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

9. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Schäden oder Kosten, die durch Übertragungsfehler, Störungen oder Nichtverfügbarkeit dieser Einrichtungen entstehen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Schäden oder Kosten auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

10. Haftet die Vertragspartei für direkte Schäden, so ist diese Haftung auf höchstens den Rechnungsbetrag und in jedem Fall auf den Betrag der vom Versicherer des Auftragnehmers im betreffenden Fall zu leistenden

Zahlung beschränkt, einschließlich des Selbstbehalts des Auftragnehmers, der gemäß dieser Versicherungsvereinbarung im betreffenden Fall zulasten des Auftragnehmers geht. Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall immer auf die Höhe der



von seinem Versicherer in diesem Fall geleisteten Zahlung beschränkt.

Wird aus irgendeinem Grund keine Zahlung im Rahmen der genannten Versicherung geleistet, so ist die Haftung auf höchstens den Betrag begrenzt, der dem Rechnungswert der Dienstleistung(en) vor dem Ereignis, das die Haftung begründet hat, entspricht, höchstens jedoch auf den Selbstbehalt im Rahmen der genannten Versicherung.

11. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels kann keine Haftung für Schäden übernommen werden, wenn diese durch Änderungen verursacht werden, die von den Auftraggebern selbst oder Dritten an dem vom Auftragnehmer gelieferten Produkt/Dienstleistung vorgenommen werden.

12. Soweit der Auftragnehmer in seiner Tätigkeit von der Zusammenarbeit, den Dienstleistungen und Lieferungen Dritter abhängig ist, auf die der Auftragnehmer keinen oder nur geringen Einfluss hat, haftet der Auftragnehmer in keiner Weise für die Fehler und/oder Mängel, die diese Dritten unerwartet machen könnten, und die daraus resultierenden Schäden, unabhängig davon, ob diese Schäden während der Beziehung zum Auftragnehmer entstehen oder sichtbar werden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Vorsatz oder bewussten Vorsatz seitens des Auftragnehmers handelt.

13. Dritte, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Vereinbarung beauftragt wurden, können ihre Haftung einschränken. Alle Anweisungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Bezug auf Vereinbarungen erteilt, umfassen auch die Befugnis, die Haftungsbeschränkung für den oder die Dritten zu übernehmen.

Artikel 17 Anspruchsfreistellung

1. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten an Materialien, Daten oder Informationen frei, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt und bei der Erfüllung des Vertrages verwendet worden sind.

2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, die sich aus einem Mangel an einem Produkt oder System ergeben, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und das teilweise aus vom Auftragnehmer gelieferten Geräten, Software oder anderen Materialien bestand, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch diese Geräte, Software oder andere Materialien verursacht worden ist.

3. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationsträger, elektronische Dateien oder Software zur Verfügung, garantiert dieser, dass die Informationsträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren und Fehlern sind. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, dass diese Datenträger,

elektronischen Dateien oder Software nicht frei von Viren oder Fehlern sind.

4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages Schaden erleiden und deren Ursache anderen Parteien als dem Auftragnehmer zuzurechnen ist, es sei denn, dies ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen.

Artikel 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sämtliche personenbezogenen Daten (im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) des Auftraggebers geheim und/oder vertraulich zu halten, und diese nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwenden. Siehe Datenschutzrichtlinie.

Artikel 19 Sitz, Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können bei der Handelskammer Zuid-Limburg unter der Nummer 14084331 eingesehen werden. Sie werden auf der Webseite www.silentdiscobox.com veröffentlicht.

2. Für diese Vereinbarung und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich niederländisches Recht, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird oder wenn die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Sitz hat.

3. Die Parteien werden zunächst versuchen, ihre Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die untereinander abgeschlossen wurden, selbst beizulegen und haben sämtliche Anstrengungen dazu unternommen.

4. Falls es sich als unmöglich erwiesen hat, eine Streitigkeit im vorgenannten Sinne beizulegen, wird diese durch das zuständige niederländische Gericht in dem Gebiet, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, entschieden.